

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1190/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitschrift veröffentlicht online am 23.11.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Niederlande: Militär schießt auf Drohnen über Militärgelände“. Der Beitrag berichtet über die Sichtung von mehreren Drohnen über einem Militärflugplatz in den Niederlanden. Die Flugobjekte verschwanden, als Soldaten auf sie schossen. Beigestellt ist der Veröffentlichung ein Foto einer Drohne.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers hätte in dem Beitrag mitgeteilt werden müssen, ob es sich bei dem Bild um ein Symbolfoto handelt. Im vorliegenden Fall dürfte das so sein, da die abgebildete Drohne eher ein Hobbygerät sei und kein militärisches Fluggerät.

III. Die Rechtsabteilung teilt mit, dass die mit der Beschwerde vorgelegte Meldung nicht durch die Beschwerdegegnerin, sondern im Rahmen eines Content-Lizenzierungsvertrages auf einem News-Webportal veröffentlicht worden sei.

Der originale Artikel sei auf der Website der Zeitschrift am 22.11.2025 unter dem Titel „Niederländisches Militär schießt auf Drohnen über Luftwaffenstützpunkt“ veröffentlicht worden. Die Bildunterschrift zu dem Drohnenfoto laute dort „Drohne in der Luft (Symbolbild) Foto: [Name des Fotografen und der Agentur]“. Im Einklang mit möglichen journalistischen Sorgfaltspflichten sei hier also von Anfang an deutlich gemacht worden, dass es sich bei dem Bild um ein Symbolbild handelt.

Die Lizenzvereinbarung mit dem Betreiber des Webportals sehe u. a. vor, dass die Beschwerdegegnerin keine Fotos lizenziert und jede Veränderung am Text einschließlich Überschrift bzw. Titel, Untertitel, Zwischentitel usw. in der Verantwortung des Portalbetreibers liegt. Da der Betreiber selbst Verträge mit den großen und bekannten Bildagenturen unterhalte, um eine konstante Bebilderung zu ermöglichen, sei dasselbe Foto wie im originalen Beitrag der Beschwerdegegnerin verwendet worden. Auch wenn es für

Dritte so aussehe – das Foto sei nicht von der Beschwerdegegnerin (mit)lizenzieren worden. Für die Verwendung und die damit einhergehende Bildunterschrift zeichne also alleine der Betreiber des Webportals verantwortlich.

Es liege daher keine Verletzung von Ziffer 2 des Pressekodex durch die Beschwerdegegnerin vor, sodass die Beschwerde unbegründet sei.

B. Erwägungen der stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses sieht in der Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 2 des Kodex festgeschriebenen journalistischen Sorgfaltspflicht durch die Beschwerdegegnerin. Die Rechtsabteilung konnte in ihrer Stellung überzeugend darlegen, dass sie für den von dem Beschwerdeführer monierten fehlenden Hinweis auf den Symbolcharakter des Fotos in der von ihm vorgelegten Veröffentlichung nicht verantwortlich ist. Auf der Website der Beschwerdegegnerin ist das Bild den Anforderungen der Richtlinie 2.1 des Pressekodex gemäß als Symbolfoto gekennzeichnet. Für die Veröffentlichung auf dem externen News-Webportal trägt allein dessen Betreiber und nicht die Beschwerdegegnerin die Verantwortung. Eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht seitens der Beschwerdegegnerin liegt daher nicht vor.

C. Ergebnis

Die stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>